

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 54 (1903)  
**Heft:** 4  
  
**Rubrik:** Vereinsangelegenheiten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

meinden besitzen recht ausgedehnte zu unterbauende Bezirke, weshalb sie sich mit diesen Arbeiten, die durchgehends frohndienstweise („im Gemeinwerk“) ausgeführt werden, vielfach noch im Rückstand befinden, obwohl ihnen der Staat dazu die nötigen Pflänzlinge unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Welches sind nun die Ergebnisse dieses Kulturverfahrens? Nach den in der Nähe von Clermont besichtigten unterbauten Beständen liegt auch nicht die allermindeste Veranlassung vor, den schließlichen Erfolg in Zweifel zu ziehen, wengleich die Unterpflanzungen noch ein zu geringes Alter besitzen, um schon jetzt ein abschließendes Urteil zu gestatten. Wohl aber läßt am Südbahang des *Bay de Dôme* ein sehr interessanter, ca. 40-jähriger Pflanzbestand, gebildet von einer Mischung der gemeinen Kiefer mit Schwarzkiefern, Fichten und Tannen ganz deutlich erkennen, daß die letztere Holzart im Schutze der übrigen und auf dem durch den Nadelabfall gedüngten Boden von allen weit- aus das beste Gedeihen zeigt.

Noch augenfälliger ergibt sich diese Tatsache in dem bereits erwähnten Staatswald der *Chartreuse*. Hier hat sich nämlich unter ca. 90-jährigen, künstlich begründeten, reinen Kiefern die Tanne aus den angrenzenden Bezirken natürlich angesamt und bildet nun einen Jungbestand, der nicht nur durch kaum zu übertreffende Vollkommenheit und Frohwüchsigkeit sich auszeichnet, sondern, dank der vorzüglichen Entwicklung der noch einzeln eingesprengten Kiefern, auch für später zu den schönsten Hoffnungen berechtigt.



## Vereinsangelegenheiten.

### Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sizung vom 28. März 1903, in Zürich.

1. Der Vorsitzende teilt mit, das eidgen. politische Departement denke, laut Zuschrift vom 20. d. M., auf den 3. April nächsthin eine Versammlung von Delegierten der Holzinteressenten nach Bern einzuberufen zur Besprechung der definitiven Stellungnahme bei den Vertragsunterhandlungen, insbesondere der Konzessionen, welche event. an den Positionen des Generaltarifs als zulässig erscheinen und lade den Verein

ein, sich bei jener Besprechung durch 1—2 Delegierte vertreten zu lassen. In der allgemeinen Diskussion wird festgestellt, daß in Anbetracht der unzureichenden einheimischen Holzproduktion das schweizerische Forstpersonal nicht weitgehende schutzzöllnerische Bestrebungen verfolgen könne, wie solches schon in der Stellungnahme unseres Vereins durch die Eingabe und Beschlüsse der Forstversammlung zu Schaffhausen dokumentiert ist, welche Eingabe bekanntlich durch die Ansätze des Generaltarifs vom 10. Oktober 1902 in manchen Positionen überholt wird. Immerhin ist man im allgemeinen der Ansicht, es sollten bei den Vertragsabschlüssen die vom Forstverein befürworteten Ansätze als Minima betrachtet werden. — Als Delegierte für fragliche Konferenz werden die Herren Prof. Felber und Dr. Fankhauser bezeichnet.

2. Die Redaktion der „Zeitschrift“ wird ermächtigt, sich namens des Vereins an der schweizer. land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung zu Frauenfeld durch Ausstellung des Vereinsorgans in gutfindender Weise zu beteiligen.

3. Die Rechnungsführung für die durch den Forstverein bei der Schweiz. Rentenanstalt in Zürich versicherten Vereins-Mitglieder wird dem Kassier, Hrn. Kantonsobersforster von Ury, übertragen.

4. Es sollen die nötigen Schritte getan werden behufs Übertragung des im Budget pro 1903 aufgenommenen Postens für einen Vortragszyklus am eidgen. Polytechnikum auf das Jahr 1904.

5. Das Ständige Komitee hat unterm 23. Januar abhin i. S. der Gründung einer Versicherungskasse für das schweiz. Forstpersonal an das eidgen. Departement des Innern eine Eingabe gerichtet und dasselbe ersucht, es möchte

I. durch Fachmänner Bericht erstellen lassen über Organisation einer Versicherung des schweizer. Forstpersonals und

II. dem h. Bundesrat den Antrag unterbreiten, in die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei Bestimmungen aufzunehmen, nach denen sich der Bundesrat das Recht wahrt, an die Maximalleistungen der Bundesbeiträge an die Besoldungen des Forstpersonals die Bedingung zu knüpfen, daß Kantone, Gemeinden, Korporationen und Waldgemeinschaften einen bestimmten Prozentansatz der Besoldung an die Prämien einer einheitlichen Versicherung des schweizerischen Forstpersonals beitragen.

Zwar hat der Antrag II nicht Berücksichtigung finden können, doch sollen in dieser Angelegenheit weitere Unterhandlungen mit dem eidgen. Oberforstinspektor stattfinden und werden hierzu die Herren Felber, Enderlin und von Ury delegiert.

